



Reglement

zur Benützung und Betrieb der
Gartenbahnanlage Blatten

1 Grundlagen

Grundlage dieses Reglementes bilden die Statuten des MECE. Es regelt die Nutzung und den Betrieb der Gartenbahnanlage Blatten.

2 Betriebsleitung

- 2.1 Verantwortlich für den Bau und Betrieb der Gartenbahn-Anlage zeichnet sich der Vorstand. Er ist erster Ansprechpartner bezüglich allen Angelegenheit der Gartenbahn-Anlage.
- 2.2 Der Vorstand kann Ressort-Leiter einsetzen für Aufgaben wie Bauten&Garten, Eisenbahn-Infrastruktur, Unterhalt der gesamten Anlage und Fahrtage/Festbetrieb. Die Aufgaben/Kompetenzen werden bei der Einsetzung festgelegt.
- 2.2 Er stellt die Betriebssicherheit sowie die Betriebsbereitschaft der Anlage sicher und koordiniert die Bau- und Unterhaltsarbeiten.
- 2.3 Der Vorstand legt im Rahmen des Jahresprogramms die Arbeitstage sowie die öffentlichen Fahrtage mit Publikum fest. Er prüft Anfragen für Sonderfahrtage oder Anfragen von Gruppen.
- 2.4 Für den Bau und Unterhalt erstellt der Vorstand jährlich ein Budget und legt es der Generalversammlung zur Genehmigung vor.
- 2.5.1 Vor Saisonbeginn organisiert der Vorstand eine Informations-/ Austauschveranstaltung (Gartenbahner-Briefing).
- 2.5.2 Lokbetreiber sind verpflichtet daran teilzunehmen.

3 Nutzung

- 3.1 Die Anlage ist grundsätzlich von Anfang Mai bis zum Einwintern Mitte/Ende Oktober betriebsbereit.
- 3.2 Nutzungsberechtigt sind Aktiv-, Ehren- und Jugendmitglieder, die den Beitrag zur Gartenbahnbenutzung sowie die Eintrittsgebühr entrichtet und eine Einführung/Instruktion durch den vom Vorstand bestimmten Verantwortlichen absolviert haben. Dies gilt für Club- wie auch für private Anlässe.
- 3.3.1 Das Fahren auf der Anlage (auch an öffentlichen Fahrtagen) durch Nichtmitglieder mit eigener Lok ist an eine durch den Vorstand bestimmte Gebühr gebunden und muss durch den Vorstand bewilligt werden. Eine Einführung/Instruktion ist Voraussetzung.
- 3.3.2 Nach total 3 Besuchen muss ein Clubbeitritt erfolgen. Die Mitglieder-Kategorie muss mit dem Vorstand abgesprochen werden.
- 3.4.1 Für geladene Gäste ist die Nutzung kostenlos. Einladungen erfolgen durch Vorstandsbeschluss.
- 3.4.2 Beim Sommerfest ist die Nutzung für alle kostenlos.
- 3.5 Der private Fahrbetrieb darf nicht kommerzieller Art sein, dies ist ein Vorrecht des Clubs.
- 3.6 Auf ortsübliche Ruhe- und Feiertagsregelungen ist Rücksicht zu nehmen.
- 3.7 Bei Hochwasser-Gefahr ist das Betreten der Anlage untersagt.

- 3.8.1 Die Nutzung der Einrichtungen hat mit grösster Sorgfalt zu erfolgen. Zur Bedienung einiger Einrichtungen wie Weichensteuerung, Hebebühne, etc. sind die entsprechenden Anweisungen zu beachten.
- 3.8.2 Bezogene Esswaren und Getränke sind gemäss Preisliste zu entschädigen. Abfälle von mitgebrachten Esswaren und Getränken sind selber zu entsorgen.
- 3.8.3 Die Anlage, Anfeuerungsgrube, Kiosk, Gerätschaften, WC, Grill etc. sind nach der Nutzung sauber und ohne Abfall zu hinterlassen.
- 3.8.4 Allfällige Schäden, etc. an der Anlage und Einrichtungen sind unverzüglich dem Präsidenten zu melden.
- 3.9 Die Einstellplätze für Lokomotiven und Wagen in den verschiedenen Lokalitäten (Container, Wagenbunker, etc.) werden durch den Vorstand zugeteilt.

4 Fahrbetrieb

- 4.1.1 Von jedem Lokführer wird Aufmerksamkeit sowie Rücksicht gegenüber den Anderen verlangt.
- 4.1.2 Der Lokführer übernimmt die Verantwortung für seinen Zug in allen Belangen, insbesondere für die Bedienung, für die Wartungsarbeiten, für das Führen des Zuges und die Betreuung von Kollegen-Fahrern.
- 4.1.3 Auf der Anlage verkehren die Züge auf Sichtdistanz. Die Lokführer halten eine Geschwindigkeit ein, die es ermöglicht, jederzeit anzuhalten.
- 4.2.1 Die Kompositionen müssen neben der Kupplung mit einer Kette oder ähnlichem zusätzlich gesichert werden.
- 4.2.2 Die Bergstrecke darf bei Publikumsverkehr nur mit Bremseinrichtungen befahren werden.
- 4.3 Bei Nachtfahrten sind der Zugsanfang sowie das Zugsende mit je einem Licht zu kennzeichnen.
- 4.4 Tagesverantwortlicher (Aufgaben gemäss separatem Beschrieb)
 - 4.4.1 An den Fahrtagen mit Publikum beaufsichtigt ein Tagesverantwortlicher den Bahnbetrieb.
 - 4.4.2 Er sanktioniert fehlerhaftes Fahrverhalten sowie ungenügende Betriebssicherheit. Er kann Lokführer sowie Lokomotiven mit einem Fahrverbot für den Tag belegen.
 - 4.4.3 Er lässt die Anlage bei Hochwassergefahr evakuieren gemäss Evakuationsverfahren (siehe Anhang 2).
 - 4.4.4 Er entscheidet bei Ereignissen (Unfälle/Verletzungen) über den Einsatz von Rettungskräften.
- 4.5.1 Lokführer schätzen ihre Fahrfähigkeit unter Alkoholeinfluss selbst ein.
- 4.5.2 Auf den Konsum von alkoholischen Getränken auf den Lokomotiven ist an öffentlichen Fahrtagen zu verzichten.
- 4.6 Bei bedientem Stellwerk ist den Anweisungen des Fahrdienstleiters Folge zu leisten bzw. die Signale zu befolgen.

5 Haftung

- 5.1 Die Haftung ist Sache der Nutzer. Es ist eine Privathaftpflicht-Versicherung vorzuweisen. Es ist auf Versicherungs-Ausschlüsse zu achten. Die Pflicht der Privathaftpflicht-Versicherung gilt auch für Lokführer ohne eigene Lok.
- 5.2 Die Lokbesitzer sind für die Betriebssicherheit ihrer Fahrzeuge verantwortlich.
- 5.3 Das Einstellen von privaten Fahrzeugen und Werkzeugen in den Club-lokalitäten muss durch den Vorstand bewilligt werden und erfolgt auf eigenes Risiko.
- 5.4.1 Die Besucher der Anlage werden im Aushang „Besuchereinformationen“ (siehe Anhang 1) über das richtige Verhalten auf der Anlage instruiert.
- 5.4.2 Vereinsmitglieder haben das Recht auf das korrekte Verhalten hinzuweisen und ansonsten die Personen wegzuweisen.
- 5.4.3 Bei betriebsgefährdeten Situationen ist jedes Mitglied in der Pflicht einzuschreiten.

6 Jahresbeiträge/Arbeitstage

- 6.1 Der Jahresbeitrag Gartenbahner mit eigenen Fahrzeugen beträgt CHF 250.- zusätzlich zum Mitgliederbeitrag der entsprechenden Kategorie.
- 6.2.1 Zusätzlich zum finanziellen Beitrag sind pro Vereinsjahr 5 Arbeitstage zu leisten, davon maximal 2 Arbeitstage für den angebotenen Fahrdienst. (Basis 6.5 Stunden = 1 Arbeitstag)
- 6.2.2 Als Arbeitstage / Arbeitsstunden gelten die vom Vorstand angebotenen Arbeitsleistungen an Vereinsanlässen oder an Bau, Unterhalt und Betrieb der Gartenbahnanlage.
- 6.2.3 Insbesondere die Termine für das Aus- und Einwintern sind Pflicht für alle Gartenbahner.
- 6.2.4 Über Arbeitstage / Arbeitsstunden wird durch den Vorstand Buch geführt. Geleistete Arbeiten müssen rapportiert, und durch einen berechtigten Leiter gegengezeichnet werden.
- 6.2.5 In Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Auskauf der Arbeitstage zu je CHF 100.– zustimmen.
- 6.3 Besondere Arbeitsleistungen wie auch materielle Leistungen können durch den Vorstand weiter honoriert werden.
- 6.4 Fernmitglieder mit Gartenbahnbenützung bezahlen zusätzlich zum Mitgliederbeitrag pro Nutzung (inklusive öffentliche Fahrtage, exklusiv Sommerfest) eine Nutzungsgebühr. Fernmitglieder sind von der einmaligen Eintrittsgebühr und den Pflichtarbeitstagen befreit.

7 Eintrittsgebühren

- 7.1.1 Die einmalige Eintrittsgebühr beträgt CHF 2'500.–

- 7.1.2 Diese Gebühr kann auch innert 3 Vereinsjahren nebst den 5 regulären Arbeitstagen mit 170 Arbeitsstunden zu CHF 15.–, oder auch teilweise in bar abgegolten werden. Beim Eintritt ist dieses Vorgehen schriftlich festzuhalten.
- 7.2 Besondere materielle Leistungen können durch den Vorstand weiter honoriert werden.
- 7.3.1 Beim Austritt eines Nutzers werden keine Beiträge und Gebühren zurückerstattet.
- 7.3.2 Beim Ableben eines Nutzers werden keine Beiträge und Gebühren zurückerstattet.
- 7.3.3 Ein Vererben von Beiträgen und Gebühren ist nicht möglich.
- 7.3.4 Mitgliedern ohne eigene Loks werden die geleisteten Stunden bei einem späteren Eintritt als Gartenbahner angerechnet.

8 Clubfahrzeuge

- 8.1 Die sich im Besitz des Clubs befindlichen Lokomotiven und Wagen stehen nur den Gartenbahn-Mitgliedern zur freien Nutzung zur Verfügung, welche eine Instruktion und Einführung durchlaufen haben.
- 8.2 Grösste Sorgfalt, einwandfreie Pflege, anschliessende Reinigung und Batterieladen werden vorausgesetzt. Allfällige Defekte sind dem Tagesverantwortlichen oder dem Präsidenten unverzüglich zu melden und im Bordbuch der Lok einzutragen.

9 Mobile Gartenbahngeleise

Die Nutzung der transportablen Gartenbahngeleise wird von Fall zu Fall durch den Vorstand beurteilt und bewilligt.

10 Reglementsbestimmungen

- 10.1 Die Erstausgabe dieses Reglementes wurde an der ausserordentlichen GV vom 12.04.2002 in Kraft gesetzt.
- 10.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

Einsiedeln den 21.10.2016

Thomas Minder
Präsident

Ernst Ruhstaller
Aktuar

Anhang 1



BESUCHERINFORMATION

Ich freue mich jedes Mal schon im Voraus auf den Besuch auf der Gartenbahnanlage des Modelleisenbahn-Clubs Einsiedeln. Von weitem höre ich die ersten Pfliffe der Dampflok. Hier ist einiges los. Damit nichts passiert, muss ich einige Regeln beachten:

Ich achte vor dem Überqueren der Geleise auf anrollende Züge, denn Züge haben auf der ganzen Anlage Vortritt. Meinen Hund darf ich an der Leine auf die Anlage mitnehmen. Er darf leider nicht mit dem Zug mitfahren.



Meine Fahrt beginne ich immer im Bahnhof. Auf dem Perron bin ich vorsichtig beim Überqueren der

Geleise und achte gut auf vorbeifahrende Züge. Zu-
steigen und Absteigen ist nur im Bahnhof gestattet wenn der Zug stillsteht.

Ich halte mich mit beiden Händen am Wagen oder an der vorderen Person fest. Als ich noch kleiner war, hat mich mein Papi auf den Fahrten begleitet und festgehalten. Die Füße stelle ich auf das Trittbrett oder die vorgesehene Fussrasterung.



Bei der Fahrt bleibe ich brav sitzen, denn Aufstehen, Hinauslehnen, Sammeln von Kieselsteinen oder Festhalten an Stangen oder Geländern kann den Zug zum Entgleisen bringen oder ich könnte einen Finger einklemmen. Wenn auf dem Perron andere Kinder für eine Fahrt warten, mache ich nach einer Runde eine Pause und lasse die anderen Kinder eine Fahrt geniessen.



Haftungsausschluss

Die Anlage ist kein Kinderspielplatz. Die Eltern sind für die Aufsicht ihrer Kinder verantwortlich. Die Anlage befindet sich auf einem privaten Grundstück. Das Betreten der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Dampflokomotiven können Verunreinigungen oder Verbrennungen an Kleidung und Haut entstehen. Das Benützen der Anlage erfolgt auf eigenes Risiko. Jede Haftung wird abgelehnt.

Die Gartenbahnanlage wird von den Mitgliedern des Modelleisenbahn-Clubs in deren Freizeit betrieben. Das Mitfahren wird gratis angeboten. Für Ihren Unkostenbeitrag in die Spendenkasse danken wir Ihnen herzlich.

Anhang 2

Sicherheitsdokumentation für Ereignisdienste

